

ORTSGEMEINDE KERSCHENBACH

Verbandsgemeinde Obere Kyll Landkreis Vulkaneifel



Nutzungsvereinbarung

zwischen

der Ortsgemeinde Kerschenbach,

vertreten durch den

Ortsbürgermeister Walter Schneider, Ormonter Straße 13, 54589 Kerschenbach

und dem TTG Schüller / Kerschenbach,

vertreten durch

Jörg Manner, Stadtkyllerstrasse 4, 54589 Kerschenbach

§ 1 Nutzungsgegenstand, Nutzungszweck, nutzende Personen

1.1 Die Ortsgemeinde Kerschenbach gestattet dem TTG Schüller / Kerschenbach, vertreten durch Jörg Manner, Anschrift wie oben, die Nutzung des Raums im Dachgeschoss des Gemeindehauses (nachfolgend: Übungsraum - Tischtennis) ab dem ?????? zum Zweck der Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb, nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

1.2 Die Benutzung der im Erdgeschoss des Gemeindehauses befindlichen Toiletten ist gestattet. Der Zugang zu allen sonstigen Räumen des Gemeindehauses mit Ausnahme des Flurs und des Treppenhauses ist untersagt.

1.3 Der Nutzungsgegenstand wird in dem vorhandenen und Herrn Jörg Manner bekannten Zustand zur jeweiligen Nutzung überlassen und von Herrn Jörg Manner in diesem Zustand übernommen. Die Haftung der Ortsgemeinde wegen eines Mangels des Nutzungsgegenstandes ist ausgeschlossen. Die Ortsgemeinde haftet nicht, wenn die vorgesehene Nutzung behördenseits ausgeschlossen oder erschwert wird.

1.4 Die Nutzung ist ausschließlich zu dem in Ziffer 1.1 genannten Zweck erlaubt. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist untersagt.

1.5 Die Nutzung ist ausschließlich den Mitgliedern des TTG Schüller / Kerschenbach gestattet. Jegliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt.

§ 2 Nutzungszeiten

2.1 Die Nutzung ist nur zu Zeiten gestattet, in denen das Gemeindehaus nicht an Dritte vermietet oder Dritten in sonstiger Weise zur Nutzung überlassen ist oder durch die Ortsgemeinde genutzt wird.

2.2 Es obliegt allein Herrn Jörg Manner, im Vorhinein mit der Ortsgemeinde abzuklären, ob für einen vorgesehenen Trainings- Spieltermin eine Vermietung an Dritte, eine Nutzung durch Dritte oder eine Nutzung durch die Ortsgemeinde erfolgt oder geplant ist.

2.3 Die Nutzung durch den Verein oder Herrn Jörg Manner darf in den in Ziffer 2.1 genannten Fällen nicht beginnen; hat sie bereits begonnen, ist sie unverzüglich zu beenden.

2.4 Die Nutzung ist im Übrigen beschränkt auf die Zeit von 00.00 Uhr bis 00.00 Uhr.

2.5 Die Ortsgemeinde behält sich vor, weitere Einschränkungen der Nutzungszeit zu verlangen.

§ 3 Bestimmungen für die Nutzung, Verkehrssicherungspflicht

3.1 Das Rauchen ist in dem Probenraum sowie im gesamten übrigen Teil des Gemeindehauses untersagt, ebenso jegliche Art von offenem Feuer.

3.2 Der Nutzungsgegenstand ist schonend und pfleglich zu behandeln.

3.3 Der Übungsraum und die sonstigen genutzten Räume und Einrichtungen sind nach der Benutzung zu reinigen. Die Reinigung hat spätestens am nächsten Tag oder aber, wenn das Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus anderweitig vermietet wird, unmittelbar nach der Nutzung, zu erfolgen. Für die Kontrolle der Reinigungspflicht wird Frau Petra Schneider, Kerschenbach, beauftragt. Beanstandungen durch Frau Schneider sind Folge zu leisten.

3.4 Für die Nutzung gilt im Übrigen vollumfänglich die Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindehaus in ihrer jeweiligen Fassung. Die Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindehaus in ihrer derzeitigen Fassung ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.5 Die Ortsgemeinde behält sich vor, weitere Einschränkungen der Nutzung und/oder weitere Bestimmungen für die Nutzung zu verlangen.

3.6 Herr Jörg Manner übernimmt während der Zeiten der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht. Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Mitglieder und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die
a) dadurch entstehen können, dass die zum Proberaum führenden Wege sowie die Parkplätze nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind.
b) auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Probebetrieb verursacht werden.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Ortsgemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen.

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer und den Mitgliedern seiner Spielgemeinschaft eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Sie haftet auch nicht für abgestellte Fahrzeuge.

3.7 Der Ortsbürgermeister oder eine von diesem hiermit beauftragte andere Person ist berechtigt, jederzeit zu erscheinen, um die Einhaltung der Verpflichtungen zu überprüfen.

3.8 Der jeweilige Veranstalter / Benutzer der angemieteten Räumlichkeiten ist verpflichtet ein mobiles Telefon zur Alarmierung von Rettungskräften bereitzuhalten. Notrufnummern sind in geeigneter Weise im Übungsraum sichtbar anzubringen.

§ 4 Schlüssel

Die Schlüssel für das Gemeindehaus und für den Übungsraum werden auf Dauer des Mietvertrages überlassen. Der TTG Schüller haftet für den eventuellen Verlust desselben und die damit verbundenen Kosten. Verantwortlich für die Ausgabe des Schlüssels an Vereinsmitglieder ist Jörg Manner.

§ 5 Nutzungsentgelt

5.1 Herr Jörg Manner ist verpflichtet, als Beitrag zu Energie- und sonstigen Kosten für jede Nutzung einen Betrag von **10,- €** an die Ortsgemeinde zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt nachträglich halbjährlich. Herr Jörg Manner hat einen Benutzungsnachweis unter Angabe der Termine des abgelaufenen Zeitraums zu erstellen und beim Ortsbürgermeister einzureichen. Die Zahlung ist jeweils mit Erteilung der Abrechnung fällig.

5.2 Im Übrigen wird ein Nutzungsentgelt nicht erhoben.

§ 6 Schäden, Beschädigungen, Haftung

6.1 Schäden an dem Nutzungsgegenstand hat Herr Jörg Manner, sobald er sie bemerkt, dem Ortsbürgermeister anzuzeigen. Für einen durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten Schaden ist Herr Jörg Manner Ersatzpflichtig.

6.2 Herr Jörg Manner haftet der Ortsgemeinde für Schäden, die im Rahmen der Nutzung durch ihn und die anderen Nutzer schuldhaft verursacht werden.

6.3 Spielgeräte und sonstige mitgebrachte Gegenstände dürfen nach Durchführung der jeweiligen Nutzungen im Gemeindehaus auf eigene Gefahr belassen werden.

6.4 Die Ortsgemeinde haftet nicht für ein Abhandenkommen von jeglichen Geräten und sonstigen mitgebrachten Gegenständen. Die Gemeinde haftet auch nicht für Schäden, die an Spielgeräten und sonstigen mitgebrachten Gegenständen während der Nutzung entstehen.

§ 7 Sicherheitsleistung

7.1 Herr Jörg Manner leistet bis **00.00.2012** zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis nach dieser Vereinbarung eine **Kautionshöhe von 250,- €**, welche bei der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll einzuzahlen ist.

7.2 Die Ortsgemeinde kann sich wegen ihrer fälligen Ansprüche bereits während des Nutzungsverhältnisses aus der Kautionssumme befriedigen. Herr Jörg Manner ist in diesem Fall verpflichtet, die Kautionssumme wieder auf den ursprünglichen Betrag zu erhöhen.

7.3 Die Parteien sind sich einig, dass seitens der Ortsgemeinde sowie seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll keine Verpflichtung zur verzinslichen Anlage oder Sicherung des Kautionsbetrages besteht. Die Kautionssumme wird nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses unverzinst wieder an Herr Jörg Manner zurückgezahlt, sofern und soweit sie nicht bestimmungsgemäß, z. B. für die Beseitigung von Schäden oder wegen Nichtzahlung des Nutzungsentgelts gem. Ziffer 5.1, verbraucht ist. Der Rückzahlungsanspruch wird nach Ablauf von einem Monat nach Beendigung der Nutzung fällig.

§ 8 Nutzungszeitraum, Beendigung des Nutzungsverhältnisses

8.1 Die Nutzung gemäß dieser Vereinbarung ist ab dem 00.00.2012 gestattet.

8.2 Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit zu kündigen. Mit Zugang der Kündigung endet das Nutzungsverhältnis gemäß dieser Vereinbarung.

§ 9 Schlussbestimmungen

9.1 Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Nebenabreden sind nicht getroffen.

9.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Kerschenbach, den 00.00.2012

Für die Ortsgemeinde Kerschenbach

als Nutzer:

.....
Walter Schneider Ortsbürgermeister

.....
Jörg Manner, TGG Schüller / Kerschenbach

Anlage 1: Haus- und Benutzungsordnung für das Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus
Kerschenbach vom 1.09.1995 und in der Fassung der 1. Änderung vom
01.06.2005